

geschlossenheit handeln. Zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und Unabhängigkeit beider Länder werden sie die notwendigen Maßnahmen treffen (Art. 4). Beide Seiten treten auch weiterhin konsequent für die Verwirklichung der Prinzipien der *→ friedlichen Koexistenz*, für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses ein, um den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie wirken für den Schutz des internationalen Friedens und der Sicherheit der Völker vor Anschlägen aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion, für die Einstellung des Wettrüstens und die allgemeine und vollständige Abrüstung sowie die endgültige Beseitigung des Kolonialismus (Art. 5). Sie betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der *-v europäischen Sicherheit*. Beide Seiten sind fest entschlossen, diese Grenzen im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu schützen, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD. Sie werden jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenwirken und die strikte Einhaltung der abgeschlossenen Verträge anstreben (Art. 6). In Übereinstimmung mit dem *→ Vierseitigen Abkommen* werden sie ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 7). Im Falle des bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragsschließenden Seiten betrachten sie dies als einen Angriff auf sich selbst und werden sich unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sich in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend

der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen (Art. 8). Beide Seiten werden in allen wichtigen internationalen Fragen einander informieren, sich konsultieren und gemeinsam abgestimmt handeln (Art. 9). Der V. fördert die Annäherung zwischen beiden Staaten und Völkern, trägt zur Stärkung des Sozialismus und zur Festigung des Friedens in Europa und in der ganzen Welt bei.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Der V. wurde am 7. 10. 1975 in Moskau unterzeichnet und legt in Übereinstimmung mit den Interessen der sozialistischen Staatengemeinschaft die Entwicklungslinien der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR bis über das Jahr 2000 hinaus fest. Er baut auf den vorangegangenen Verträgen (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 20.9. 1955; Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 12. 6. 1964) auf und setzt die Zusammenarbeit entsprechend den neuen Bedingungen fort. Er berücksichtigt, daß die DDR die Grundsätze des *—*■ Potsdamer Abkommens* erfüllt hat sowie als souveräner sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist. Die Fortschritte in der inneren gesellschaftlichen Entwicklung der DDR und der UdSSR bei der Gestaltung des entwickelten Sozialismus sowie bei der Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus, die neue, höhere Stufe der gegenseitigen Beziehungen, die sich in der internationalen Arena voll-